

OLG Naumburg
Unterhaltsrechtliche Leitlinien
(Stand: 01.01.2011)

Die Unterhaltsleitlinien der Familiensenate des Oberlandesgerichts Naumburg (ULL) entsprechen, abgesehen von der Änderung der Nr. 11.2 und den im Hinblick auf die neue Düsseldorfer Tabelle teilweise geänderten – im Einzelnen aus dem neu gefassten Anhang 3 ersichtlichen – Selbstbehalts- und Bedarfssätzen, weiterhin dem bisherigen Stand per 01.01.2010.

11.2 Eingruppierung (Fassung ab 01. Januar 2011)

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige zwei Berechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind in der Regel Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in eine niedrigere oder höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Anhang 3 **Selbstbehalts- und Bedarfssätze** ab 1. Januar 2011

ULL Nr.	Art des Selbstbehalts bzw. Bedarfs	Betrag
S e l b s t b e h a l t		
21.2	Notwendiger Selbstbehalt	
	Erwerbstätige Unterhaltsschuldner	950 €
	Nicht erwerbstätige Unterhaltsschuldner	770 €
21.3	Angemessener Selbstbehalt	
21.3.1	Ansprüche volljähriger Kinder	1.150 €
21.3.1	Ansprüche aus § 1615 I BGB	1.050 €
21.3.2	Enkel- und Elternunterhalt	1.500 € und die Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens
21.4	Eheangemessener Selbstbehalt	1.050 €
B e d a r f		
22	Bedarf des Ehegatten , der mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebt, gegenüber Unterhaltsansprüchen	Erwerbstätig / nicht erwerbstätig
22.1	- minderjähriger und privilegierter volljähriger Kinder	600 € / 520 €
22.2	- nicht privilegierter volljähriger Kinder und Berechtigter gemäß § 1615 I BGB	800 €
22.3	- der Enkel und Eltern mindestens	1.050 €
10.2.3	Ausbildungsbedingter Mehrbedarf eines Kindes	10 % der Ausbildungsvergütung, maximal 90 €
13.1.2	Bedarf volljähriger Kinder mit eigenem Hausstand	670 €
18	Bedarf des nach § 1615 I BGB berechtigten Elternteils	770 €

Naumburg, den 29. Dezember 2010